

Wasserwehrsatzung der Gemeinde Schöps

Aufgrund des § 90 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.02.1999 (GVBl. S. 114), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des ThürWG vom 24.11.2003 (GVBl. S. 495) und des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schöps mit Beschluss vom 14.11.2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Schöps richtet eine Wasserwehr ein, soweit dies im öffentlichen Interesse ist.
- (2) Die Wasserwehr umfasst die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Hochwasser, Eisgang oder andere Ereignisse.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 2 Aufgaben der Wasserwehr

- (1) Die Gemeinde trifft die erforderlichen Maßnahmen und hält technische Mittel zur Gefahrenabwehr bereit. Sie klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und leitet die von der zentralen Leitstelle kommenden Hochwasserwarnungen und –informationen innerhalb der Gemeinde weiter.
- (2) Die Gemeinde stellt einen Organisationsplan der Kräfte der Wasserwehr auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
 - a) die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,
 - b) den Leiter der Wasserwehr, seinen Stellvertreter und die zugeteilten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
 - c) die Art der Alarmierung,
 - d) den Sammlungsort,
 - e) die Ablösung und Versorgung,
 - f) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 - g) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 - h) die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

- (3) Für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr stellt die Gemeinde auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte der Wasserwehr einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
 - a) die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,

- b) den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel: Rudolstadt)
- c) die einzuleitenden Maßnahmen,
- d) die erforderlichen Kräfte und Mittel
- e) die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.

Die Gemeinde schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan soweit notwendig jährlich oder aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist den im Organisationsplan genannten Personen bekannt zu geben.

(4) Für die in der Thüringer Verordnung zur Einrichtung des Warn- und Alarmdienstes zum Schutz vor Wassergefahren (ThürWAWassVO) vom 01.04.1997 (GVBl. S. 166) genannten Gewässer sind bei Erreichen der Richtwasserstände für die Auslösung von Hochwasser- Alarmstufen an den Hochwassermeldepegeln gemäß Hochwassermeldeordnung (HWMO) vom 07.07.2004 (ThürStAnz Nr. 35/2004, S. 2109-2134), spätestens jedoch nach Ausrufung durch die zuständige Behörde folgende Maßnahmen und Handlungen in der Gemeinde erforderlich:

a) Alarmstufe 1: Kontrolldienst

- tägliche periodische Kontrolle der Wasserläufe, Deiche, wasserwirtschaftlichen Anlagen, Umfluter und Flutmulden, der gefährdeten Bauwerke und der Ausuferungsbereiche;
- Beseitigung von Abflusshindernissen;

b) Alarmstufe 2: Wachdienst

- ständiger Wachdienst auf den Deichen;
- vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden;
- Einrichtung von Einsatzstäben an Schwerpunkten der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen;
- Auslagerung von Hochwasserbekämpfungsmitteln an bekannte Gefahrenstellen;
- Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mittel zur aktiven Hochwasserabwehr;

c) Alarmstufe 3: Hochwasserabwehr

umfasst die Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren mit allen verfügbaren Kräften und Mitteln sowie weitere Maßnahmen zur Verhütung einer Hochwasserkatastrophe.

Für sonstige hochwassergefährdete Gewässer im Gemeindegebiet kann die Gemeinde Hilfspegel betreiben und eigene Richtwasserstände festlegen. Die genannten Maßnahmen und Handlungen gelten für diese Gewässer entsprechend.

§ 3 Zuständigkeit

(1) Für die Wasserwehr im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister zuständig. Er ist Leiter der Wasserwehr und ruft den Einsatzfall aus. Er kann diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen. Über eingeleitete Maßnahmen werden die Katastrophenschutzbehörde und die untere Wasserbehörde im Landratsamt über die Rettungsleitstelle umgehend informiert.

(2) Der Leiter der Wasserwehr nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr, im Fall von Abs. 1 Satz 3 nach den Weisungen des Bürgermeisters.

§4 Heranziehung zur Wasserwehr

- (1) Der Leiter der Wasserwehr kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:
- a) die Freiwillige Feuerwehr
 - b) die Mitarbeiter der Gemeinde
 - c) im Einsatzfall jede andere über 18 Jahre alte Person im Rahmen ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Hilfe kann nur verweigern, wer durch sie eine erhebliche Gefahr befürchtet oder andere, höherrangige Pflichten verletzen müsste. Die vom Hochwasser direkt Betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden. Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.

(2) Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen oder von Personen, die mit schriftlichem Einverständnis der Gemeinde unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Gemeinde zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Leiters der Wasserwehr oder einer von ihm beauftragten Person.

(3) Alle Kräfte nach Abs. 1 Buchstabe a) und b), die im Einzelfall Aufgaben der Wasserwehr wahrnehmen, nehmen, soweit erforderlich, an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen teil.

(4) Die gemäß Abs. 1 Buchst. c) herangezogenen Personen können auf Anordnung des Einsatzleiters zusätzlich zu ihrer Mitarbeit verpflichtet werden, dringend benötigte Geräte, Maschinen, bauliche Anlagen oder weitere Einrichtungen sowie sonstige Sach- und Werkleistungen, insbesondere Treibstoffe, zur Verfügung zu stellen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Für Entschädigungen gilt § 31 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz, ThBKG, vom 25.03.1999 (GVBl. S. 227) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Weiterleitung von Hochwassernachrichten

(1) Die Gemeindeverwaltung gibt die eingehenden Hochwassernachrichten im betroffenen Gemeindegebiet insbesondere den Besitzern gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen, den Betreibern von Baustellen und Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind, unverzüglich bekannt.

(2) Für die Weiterleitung der Hochwassernachrichten stellt die Gemeindeverwaltung einen Verteilerplan auf. Dieser wird mit dem zuständigen Landratsamt abgestimmt und regelmäßig oder auf Veranlassung fortgeschrieben.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig trotz Heranziehung nach § 4 Abs. 1 einer Verpflichtung nach § 4 Abs. 4 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten sind die Gemeinden.

§ 7
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gemeinde Schöps

Schöps, 04.07.2006

Anhang zur Wasserwehrsatzung Schöps

1. Hochwassergefahrenpunkte in der Gemeinde:

- Zimmerei Jägersdorf
- Wasserkraftwerk Jägersdorf
- Saalebrücke in Schöps
- Lachebrücke in Jägersdorf
- Brücke Forellenbach Schöps
- Kanalisationseinlauf aus Magersdorfer Grund in Jägersdorf

2. Leitung der Wasserwehr:

- Bürgermeister Karsten Rücknagel
- Stellvertreter: stellv. Ortsbrandmeister Jägersdorf, Andreas Morak
 Wehrführer Schöps, Michael Jordan

3. Erreichbarkeit:

- Bürgermeister: 036424/ 51607, 0177/ 7597715
- Gemeindeapp.: 036424/ 22627
- stellv. Ortsbrandmeister: 036424/ 57873
- Wehrführer Schöps: 036424/ 51623
- Rettungsleitstelle (RLS): 03641/ 597643

4. Alarmierung:

- Sirenenanlage über Funkansteuerung RLS
 über Ortsauslösungsmöglichkeit (Knopf)
- telefonische Verbindung mit Landratsamt über RLS oder 036691/ 700

5. Sammelpunkte:

- Feuerwehrgerätehaus Jägersdorf
- Feuerwehrgerätehaus Schöps

6. Lager- und Standorte der Hochwasserbekämpfungsmittel

- Fw- Kfz in Gerätehaus Schöps und Jägersdorf mit Pumpen und Werkzeugen
- Beleuchtungssatz der FF Jägersdorf
- Schlauchboot der FF Schöps
- Sandsäcke (ca. 800 Säcke) in FF Jägersdorf
- Sand in Spielkästen der Freizeitplätze
- Funkausrüstung der FF

7. Nachrichtenübermittlung

- über Funk zur RLS,
- Festnetz Gemeinde
- Sirenen

8. Alarmierung der Firmen

- Zimmerei 036424/ 51608
- Wasserkraftwerk 036424/ 51568
- Agrargenossenschaft 036424/ 22252 od. 0170/ 1602371

9. Bezugspegel:

- Pegel Rudolstadt
- Messstelle Rothenstein

10. Handlungsablauf entsprechend der vorgeschriebenen Alarmstufen (1- 3)

11. Ablöse- und Versorgungsplanung:

- entsprechend des Bedarfs im Einsatzfall mit örtlichen Kräften bzw. Hilfeanforderung

Stand: 01.01.2013

Jährliche Fortschreibung nötig! Termin: zum 01.01. des Nachfolgejahres